

Durchfahrtsverbot für Euro-6 Diesel Kfz

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02045 der Bürgerversammlung
des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12787

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe
vom 09.10.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 19.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die im Hinblick auf die klaren inhaltlichen Vorgaben des Stadtrats in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zur Thematik Luftreinhaltung in München und dem bundesverwaltungsgerichtlichen Urteil zu Fahrverboten befasste sich der Stadtrat mit den Vorlagen Nr. 14-20 / V 10628 vom 24.01.2018, Nr. 14-20 / V 11152 vom 21.03.2018 und Nr. 14-20 / V 11920 vom 27.06.2018. Die verschiedenen Szenarien wurden bewertet und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 27.02.2018 gewürdigt. Dem Urteil ist klar zu entnehmen, dass jegliche Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Die Landeshauptstadt München hält die Weiterentwicklung der Umweltzone entsprechend der genannten Stadtratsentscheidungen für die verhältnismäßige Maßnahme um die Grenzwerte der Luftbelastung schnellstmöglich einzuhalten.

Für die Weiterentwicklung der Umweltzone ist der Freistaat Bayern bzw. die Regierung von Oberbayern im Rahmen einer Fortschreibung des Luftreinhaltplans für die Landeshauptstadt München zuständig.

Ein Vergleich mit der Freien und Hansestadt Hamburg kann nicht gezogen werden, da es sich um einen Stadtstaat handelt und dieser andere Entscheidungskompetenzen trägt bzw. staatliche und kommunale Zuständigkeiten vereint.

Bei einer Weiterentwicklung der Münchner Umweltzone im Zuge der Fortschreibung des Luftreinhalteplans wird die zeitlich gestufte Einführung, welche auch die Fortentwicklung der Grenzwertüberschreitungen berücksichtigen muss, ebenso zu beachten sein, wie auch verhältnismäßige Ausnahmeregelungen für Anwohnerinnen und Anwohner, Handwerkerinnen und Handwerker und andere vergleichbar betroffene Personengruppen.

Den Ausführungen in den Stadtratsvorlagen und des BVerwG folgend, kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02045 wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HAIII – Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02045 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stöhr

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Referat für Gesundheit und Umwelt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24